Satzung des VCD Kreisverbandes Aschaffenburg-Miltenberg e.V.

Stand: 22.07.2022

Inhalt

Satzung des VCD-Kreisverbandes Aschaffenburg-Miltenberg 3
§ 1 Name und Sitz 3
§ 2 Ziele und Aufgaben 3
§ 3 Selbstlosigkeit 4
§ 4 Mitgliedschaft 4
§ 5 Stimmrecht 4
§ 6 Organe des Vereins 5
§ 7 Jahreshauptversammlung 5
§ 8 Vorstand 5
§ 9 Allgemeine Bestimmungen 6
§ 10 Schlussbestimmungen 6

Satzung des VCD Kreisverbandes Aschaffenburg-Miltenberg e.V.

VCD Kreisverband Aschaffenburg-Miltenberg e.V.

info@vcd-ab-mil.de
www.vcd-ab-mil.de

© VCD Kreisverband Aschaffenburg-Miltenberg e.V. 07/2022

SATZUNG DES VCD KREISVERBANDES ASCHAFFENBURG-MILTENBERG E.V.

beschlossen durch die Jahreshauptversammlung am 22.07.2022

§ 1 NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen "Verkehrsclub Deutschland Kreisverband Aschaffenburg-Miltenberg", abgekürzt „VCD Kreisverband Aschaffenburg-Miltenberg". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintrag lautet der Name „VCD Kreisverband Aschaffenburg-Miltenberg e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Aschaffenburg.
3. Der Kreisverband ist eine Untergliederung des VCD e.V. Bundesverbandes und des VCD Landesverbandes e.V. und erkennt deren Satzung an. Er vertritt die Mitglieder, Ziele und Aufgaben des Verkehrsclubs auf Kreisebene.
4. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZIELE UND AUFGABEN

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung von 1977 (§ 52 AO).
2. Der Verein tritt ein für ein menschen- und umweltverträgliches Verkehrswesen. Zu seinen Aufgaben gehört die Interessenvertretung von Fußgängern/innen, Radfahrer- /innen, Benutzer/innen öffentlicher Verkehrsmittel sowie umweltbewussten Autofahrer/ innen und Motorradfahrer/innen. Der Verein setzt sich insbesondere ein für:
    a. die Reduzierung von motorisiertem Verkehrsaufkommen,
    b. die Sicherheit und Gesundheit aller Verkehrsteilnehmer/ innen unter besonderer Berücksichtigung von Kindern, älteren Menschen und Behinderten,
    c. die sparsame Verwendung von Energie, Raum und Rohstoffen,
    d. die Vermeidung von Umweltbelastungen durch Lärm, Erschütterungen, Schmutz und Schadstoffe,
    e. den Vorrang von umweltverträglichen Verkehrsmitteln im Personenverkehr (z. B. Fahrrad, öffentliche Verkehrsmittel) und im Güterverkehr,
    f. eine fußgänger- und radfahrerfreundliche Verkehrspolitik und -planung,
    g. den Erhalt und die Schaffung verkehrsarmer Räume und Siedlungsstrukturen,
    h. den Schutz der Natur und der Kulturgüter vor schädlichen Verkehrsauswirkungen,
    i. den Schutz der Landschaft vor weiterem Straßenbau;
    j. eine Förderung umweltschonender und sozialverträglicher Geschwindigkeiten.
3. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
    a. Informations-, Aufklärungs- und Weiterbildungsveranstaltungen für Verkehrsteilnehmer, Planer, Politiker und Vereinsmitglieder;
    b. Beratung von Verkehrsteilnehmern über die Nutzung und Verwendung geeigneter Verkehrsmittel.
    c. Verbraucherberatung auf dem Gebiet des Verkehrsverhaltens;
    d. Verkehrsaufklärung und -erziehung zur Förderung eines sozial- und umweltverträglichen Verkehrsverhaltens;
    e. Öffentlichkeitsarbeit
    f. Mitwirkung bei Planungsverfahren von Verkehrsprojekten auf Kreisebene.

4. Zur Durchsetzung seiner Ziele kann der Kreisverband mit Gruppen- oder Einzelpersonen zusammenarbeiten, die nicht Mitglieder sind. Der Kreisverband unterstützt den VCD-Bundesverband und den VCD- Landesverband Bayern aktiv bei der Durchführung von landes- und bundesweiten Aktionen und Kampagnen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Kreisverbandes Aschaffenburg-Miltenberg ist jede natürliche und juristische Person, die
   - Mitglied im VCD e.V. Bundesverband ist und
   - deren Wohnsitz in der Stadt Aschaffenburg, oder im Landkreis Aschaffenburg oder dem Landkreis Miltenberg liegt.
2. Die Mitgliedschaft im VCD e.V. Bundesverband führt unter den oben genannten Voraussetzungen automatisch zur Mitgliedschaft im Kreisverband Aschaffenburg-Miltenberg. Die vor Gründung des Kreisverbandes Aschaffenburg-Miltenberg in den VCD e.V. Bundesverband eingetretenen Mitglieder, deren Wohnsitz in der Stadt Aschaffenburg, oder im Landkreis Aschaffenburg oder dem Landkreis Miltenberg liegt, sind Mitglieder des Kreisverbandes Aschaffenburg-Miltenberg.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft in den Verein hat schriftlich zu erfolgen und ist an den Bundesverband zu richten. Der Kreisverband Aschaffenburg-Miltenberg erhebt keine Mitgliedsbeiträge. Finanzielle Zuweisungen können beim Bundesverband beantragt werden. Sie müssen für die satzungsmäßigen Ziele verwandt werden. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vermögen. Weiteres regelt die Satzung des VCD e.V. Bundesverbandes.
4. Die Aufnahme der neuen Mitglieder obliegt dem VCD e.V. Bundesverband. Der Vorstand des Kreisverbandes Aschaffenburg-Miltenberg kann innerhalb von 4 Monaten nach erfolgter Einzahlung des ersten Jahresbeitrages gegen die Aufnahme eines Mitglieds Einspruch beim VCD Landesverband Bayern einlegen. Der Landesverband entscheidet, ob die Aufnahme verweigert wird. Er hat in dieser Angelegenheit den Kreisverband Aschaffenburg-Miltenberg zu hören.
5. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Beitragszeitraumes möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundesverband und unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen zum Ende des Beitragszeitraumes.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Bundesverband nach den in der Satzung des Bundesverbandes geltenden Regelungen.

§ 5 Stimmrecht

1. Alle natürlichen und juristischen Personen, die Mitglieder des Vereins sind, haben je eine Stimme und gleiches Stimmrecht.
2. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nur soweit zulässig, als ein Mitglied jeweils nur ein anderes Mitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten kann.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
   1. die Jahreshauptversammlung,
   2. der Vorstand.

§ 7 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist die Vollversammlung der Mitglieder des Kreisverbandes Aschaffenburg-Miltenberg. Sie ist das oberste Organ des Kreisverbandes Aschaffenburg-Miltenberg und zuständig für
   a. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/ innen,
   b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
   c. Beschlussfassung zu Anträgen
   d. Verabschiedung des Haushaltsplanes,
   e. Änderung der Satzung,
   f. die Auflösung des Kreisverbandes.
2. Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt. Der Termin, der Tagungsort und die Tagesordnungspunkte sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.
3. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
4. Anträge für die Jahreshauptversammlung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie sind spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung bei der/ dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist können Anträge nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens von fünf anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sind und ihre Behandlung von der Mehrheit der Versammlung nicht abgelehnt wird.
5. Die Jahreshauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
6. Die Wahl der Vorstandmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn dies ein Mitglied verlangt. Eine Listenwahl für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist unzulässig.
7. Die Jahreshauptversammlung wählt aus ihrer Mitte die Versammlungsleitung. Die Jahreshauptversammlung ist öffentlich. Auf Beschluss der Versammlung können bestimmte Punkte in einem nicht öffentlichen Teil abgehandelt werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
   a. dem/ der Vorsitzenden und zwei Stellvertretern/ innen und dem/der Schatzmeister/in. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB und sind jeder allein vertretungsberechtigt.
   b. bis zu sieben weiteren Mitgliedern (Beisitzern) nach Beschluss der Jahreshauptversammlung.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können vor Ende der regulären Wahlperiode auf einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit der

Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Auf dieser Mitgliederversammlung hat die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder zu erfolgen.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind (davon mindestens eine Person des geschäftsführenden Vorstandes). Der Vorstand gibt sich – sofern erforderlich – eine Geschäftsordnung. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Kreisverbandes Aschaffenburg-Miltenberg.
4. Satzungsänderungen, die von Behörden aus Gründen des Steuer- und Gemeinnützigkeitsrechtes oder aus Gründen des Vereinsrechtes verlangt werden, können vom Vorstand ausgeführt werden. Die Änderung muss von der Jahreshauptversammlung bestätigt werden.
5. Der Vorstand hat das Recht zur Unterstützung seiner Aufgaben Arbeitskreise einzurichten. Die Einrichtung von Arbeitskreisen muss den Mitgliedern mitgeteilt werden. Die Arbeitskreise bestehen aus Mitgliedern des Vereins. Sie können mit nicht dem Verein angehörigen Personen oder Gruppen zusammenarbeiten.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

1. Satzungsänderungen können nur im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sie bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung des Landesverbandes Bayern. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.
2. Über den Ablauf der Jahreshauptversammlung und nach Festlegung des Vorstands für weitere Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und einem von ihm bestellten Protokollführer zu unterzeichnen sind.
3. Zu Vorstandswahlen ist der Landesvorstand einzuladen.
4. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von 3/4 der im Rahmen einer Befragung aller Mitglieder abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Befragung hat schriftlich zu erfolgen.
5. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Wegfall des bisherigen Zwecks bzw. bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder bei Aberkennung der Namensführung durch den Bundesverband fällt das Vereinsvermögen an den VCD e.V. Landesverband Bayern bzw. VCD e.V. Bundesverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung ist aufgestellt auf der Grundlage der Landes- und Bundessatzung des VCD e.V. Sie ist zu ändern, wenn dies durch Änderung der Landes- bzw. Bundessatzung erforderlich wird.
2. Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 22.7.2022 beschlossen und tritt nach Zustimmung durch den Landesvorstand Bayern in Kraft.